S 34 AL 443/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 AL 443/96
Datum	14.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 220/99
Datum	19.10.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 14. Juli 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die HÃ¶he der Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 01.01.1996 und die Aufhebung der Bewilligung dieser Leistung ab 01.01.1996 sowie die Erstattung von 16.773,00 DM streitig.

Die 1961 geborene KlÃ¤gerin war vom 12.06. bis 31.12.1995 als stellvertretende Filialleiterin in einem Supermarkt beschÃ¤ftigt. Sie meldete sich am 02.01.1996 arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alhi bzw. Arbeitslosengeld (Alg). In dem von ihr am 09.01.1996 unterzeichneten Antragsvordruck kreuzte sie bei der Frage 6 a, ob sie eine der nachfolgend aufgefÃ¼hrten Leistungen, u.a. Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit, beziehe, weder "ja" noch "nein" an und verwies statt dessen auf ihre Angaben unter Punkt 3 des Antragsformulars. Dort hatte sie die Frage, ob sie schon frÃ¼her Alg, Alhi usw. bei einem Arbeitsamt beantragt oder

bezogen habe, bejaht unter Hinweis auf das Jahr 1990 und auf ein Berufungsverfahren L 8 AL 248/92, das die Bewilligung von Reha-Leistungen zum Gegenstand hatte und mit Urteil des Senats vom 25.01.1995 rechtskrÃ¤ftig abgeschlossen worden war. Auf dem Antragsformular wurde vom Antragsannehmer, der den Antrag laut Handzeichen vom 11.01.1996 entgegengenommen hatte, vermerkt, dass nach Angaben der KlÃ¤gerin angeblich der EU-Rentenbescheid aufliege; "kein Leistungsbezug".

Der KlÃ¤gerin wurde ab 01.01.1996 Alhi in HÃ¶he von zunÃ¤chst 298,80 DM wÃ¶chentlich bewilligt. Die Leistung wurde fÃ¼r die Zeit vom 01.02. bis 30.04.1996, wÃ¤hrend der die KlÃ¤gerin als Marktleiterin in einem Supermarkt beschÃ¤ftigt war, aufgehoben und ab 01.05.1996 erneut bewilligt. Gegen sÃ¤mtliche Bewilligungsbescheide legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein und beantragte hÃ¶here Leistungen bzw. die Bewilligung von Alg an Stelle von Alhi. Mit Widerspruchsbescheid vom 07.03.1996 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin zum Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) Klage (S 34 AL 443/96) erhoben.

Mit Ãnderungsbescheid vom 08.01.1997 wurde der KlÃ¤gerin ab 01.01.1997 Alhi in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 293,40 DM bewilligt. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.02.1997 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin beim SG die Klage S 34 AL 188/97 erhoben. WÃ¤hrend des Klageverfahrens hat die Beklagte, nachdem der frÃ¼here Arbeitgeber der KlÃ¤gerin in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren verpflichtet worden war, pro Monat 589,00 DM an Gehalt nachzuzahlen, mit Ãnderungsbescheid vom 22.04.1997 Alhi ab 01.01.1996 in HÃ¶he von 324,00 DM und ab 01.01.1997 von 318,00 DM wÃ¶chentlich bewilligt.

Unter Bezugnahme auf ein TelefongesprÃ¤ch Ã¼bersandte das Landratsamt Pfaffenhofen am 10.06.1997 per Telefax eine Mitteilung zur Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung vom 01.12.1994, wonach der KlÃ¤gerin monatlich 1.051,48 DM Rente wegen EU ausbezahlt worden waren. Auf Anforderung hin Ã¼bersandte schlieÃlich die BfA den Rentenbescheid vom 16.04.1993, mit dem der KlÃ¤gerin ab 01.01.1992 Rente wegen EU bewilligt worden war. Weiterhin teilte die BfA mit, die KlÃ¤gerin verfÃ¼ge bezÃ¼glich ihrer letzten beruflichen TÃ¤tigkeit Ã¼ber kein LeistungsvermÃ¶gen mehr, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei sie zwei Stunden bis unter halbschichtig einsetzbar.

Mit Schreiben vom 11.02.1998 wurde die KlÃ¤gerin dazu angehÃ¶rt, dass sie in der Zeit vom 01. bis 31.01.1996 und 01.05.1996 bis 28.03.1997 Alhi in HÃ¶he von insgesamt 15.470,10 DM zu Unrecht bezogen habe, weil ihr mit Bescheid vom 16.04.1993 Rente wegen EU zuerkannt worden sei. Mit Bescheid vom 28.05.1998 wurden sodann die Entscheidungen Ã¼ber die Bewilligung der Alhi vom 17.01.1996 und 22.05.1996 fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1996 zurÃ¼ckgenommen, ebenso der Bescheid vom 22.04.1997. FÃ¼r den betroffenen Zeitraum habe sie Leistungen in HÃ¶he von 16.773,00 DM ohne Rechtsanspruch erhalten; dieser Betrag sei zu erstatten. Nachdem die KlÃ¤gerin dagegen Widerspruch eingelegt hatte, wurde sie mit Schreiben vom 07.07.1998 noch ergÃ¤nzend dazu angehÃ¶rt, dass auch die

aufgrund des Änderungsbescheides vom 22.04.1997 erfolgte Nachzahlung von 1.302,90 DM zu erstatten sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 28.03.1998 wurde der Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin beim SG die KLage S 34 AL 1151/98 erhoben.

Das SG hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14.07.1999 die drei Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Mit Urteil vom 14.07.1999 hat es die Klagen abgewiesen. Der Bescheid vom 28.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.07.1998 sei rechtmÃ¤Ãig; von einer BegrÃ¼ndung werde insoweit gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs.3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abgesehen. Nachdem der KlÃ¤gerin Alhi dem Grunde nach nicht zugestanden habe, haben auch die auf Zahlung von Alg bzw. Bewilligung von hÃ¶heren Leistungen gerichteten Klagen keinen Erfolg haben kÃ¶nnen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin, die geltend macht, "das Merkblatt zerrissen und nicht gelesen oder nicht erhalten" zu haben; auch habe sie ausgefÃ¼llt gehabt, dass sie Rente erhalten habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 14.07.1999 und des Bescheides vom 18.01.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.1996 und des Bescheides vom 08.01.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.1997 zu verurteilen, ihr ab 01.01.1996 hÃ¶here Arbeitslosenhilfe zu bewilligen sowie den Bescheid vom 28.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.07.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf das Urteil des SG, dem sie sich in vollem Umfange anschlieÃe.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten, der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge und der beigezogenen Berufungsakte L 8 AL 248/92 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klagen abgewiesen. Die Entscheidung der Beklagten, die Bewilligung der Alhi ab 01.01.1996 ganz aufzuheben, ist nicht zu beanstanden; nachdem der KlÃ¤gerin Anspruch auf Alhi schon dem Grunde nach nicht zusteht, besteht auch kein Anspruch auf Bewilligung hÃ¶herer Leistungen.

Wegen des Bezuges von Rente wegen EU, die von der BfA mit Bescheid vom 16.04.1993 ab 01.01.1992 bewilligt worden war, ruhte der Anspruch auf Alhi gemÃ¤Ã Â§ 134 Abs.4 Satz 1 in Verbindung mit Â§ 118 Abs.1 Nr.3 AFG. Deshalb sind die Bescheide, mit denen der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1996 bis 28.03.1997 Alhi in HÃ¶he von 16.773,00 DM bewilligt worden war, rechtswidrige begÃ¼nstigende Verwaltungsakte. GemÃ¤Ã Â§ 152 Abs.2 AFG in der Fassung des Gesetzes vom 21.12.1993 (BGBl.I S.2353) in Verbindung mit Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.2 waren diese Bescheide zurÃ¼ckzunehmen, da sie auf Angaben beruhten, die die KlÃ¤gerin vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hatte. Die KlÃ¤gerin war verpflichtet, durch Ankreuzen des "Ja"-KÃ¤stchens bei der Frage 6 a in dem Antragsvordruck mitzuteilen, dass sie Rente wegen EU bezog. Dies hat sie unterlassen. Ihre diesbezÃ¼glichen Hinweise auf ihre Angaben unter Punkt 3 stellen keine Beantwortung der Frage 6 a dar, da sich Punkt 3 auf den Bezug frÃ¼herer Leistungen der Beklagten bezieht. Ebensowenig stellt der Hinweis auf das Verfahren L 8 AL 248/92 eine Beantwortung der Frage 6 a dar, da dieses Verfahren nichts mit der Bewilligung von EU-Rente zu tun hatte. Aus den Eintragungen des Antragsannehmers auf dem Antragsvordruck ergibt sich nicht, dass die KlÃ¤gerin auf andere Weise den Bezug von EU-Rente mitgeteilt hat.

Weiterhin liegen die Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme nach Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.3 SGB X vor, da die KlÃ¤gerin die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte. Die KlÃ¤gerin hat bei der Antragstellung unterschriftlich bestÃ¤tigt, das Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose ("Ihre Rechte â Ihre Pflichten") erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. In diesem Merkblatt ist sie darÃ¼ber belehrt worden, dass der Anspruch auf Alg und Alhi u.a. ruht, wenn er mit einer Rente wegen EU zusammentrifft. Sollte sie von dieser Belehrung keine Kenntnis erlangt haben, weil sie, wie sie geltend macht, "das Merkblatt zerrissen und nicht gelesen" hat, so wÃ¼rde dieses Nichtwissen auf grober FahrlÃ¤ssigkeit beruhen, da ein LeistungsempfÃ¤nger, der entgegen seiner ErklÃ¤rung in dem Antragsvordruck den Inhalt eines ihm Ã¼bergebenen Merkblattes nicht zur Kenntnis nimmt, die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt. Soweit die KlÃ¤gerin geltend macht, sie habe das Merkblatt mÃ¶glicherweise nicht erhalten, so wÃ¤re ihr auch insoweit grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorzuwerfen, da sie dann eben nicht unterschriftlich hÃ¤tte bestÃ¤tigen dÃ¼rfen, dieses Merkblatt erhalten zu haben, sondern vielmehr die Ãbergabe desselben hÃ¤tte fordern mÃ¼ssen.

Aufgrund des von der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass sie Ã¼ber ein Einsichts- und UrteilsvermÃ¶gen verfÃ¼gt, aufgrund dessen der individuelle Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit berechtigt ist. HierfÃ¼r spricht auch, dass sie zuletzt qualifizierte TÃ¤tigkeiten als stellvertretende Filialleiterin bzw. Marktleiterin ausgeÃ¼bt hat. DemgegenÃ¼ber ist unerheblich, dass die schriftlichen AusfÃ¼hrungen ihres BevollmÃ¤chtigten inhaltlich weitgehend unverstÃ¤ndlich sind.

Da somit feststeht, dass die KlÃ¤gerin dem Grunde nach keinen Anspruch auf Alhi

ab 01.01.1996 gehabt hat, besteht naturgemÃ¤Ã auch kein Anspruch auf Bewilligung hÃ¶herer Leistungen, als ihr bereits â zu Unrecht â ausgezahlt wurden, weshalb die diesbezÃ¼glichen Klagen ebenfalls unbegrÃ¼ndet sind. Auch bestand kein Anspruch auf Bewilligung von Alg anstelle von Alhi, da zum einen die Anwartschaftsvoraussetzungen des Â§ 104 AFG fÃ¼r diese Leistung nicht erfÃ¼llt waren, und zum anderen auch ein solcher Anspruch in gleicher Weise gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs.1 Nr.3 AFG geruht hÃ¤tte.

GemÃ¤Ã Â§ 50 Abs.1 Satz 1 SGB X hat die KlÃ¤gerin die zu Unrecht erbrachten Leistungen in HÃ¶he von 16.773,00 DM zu erstatten.

Somit war die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 14.07.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024